

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

an das Bundesministerium der Finanzen

31. Mai 2019

Kontakt:
Cordula Nocke
Tel.: 030 2462596-15
cordula.nocke@bfach.de



Inhalt

	Seite
1 Einführung	3
2 Signaturidentifizierung ohne Referenzüberweisung zulassen <i>(zu § 12 Abs. 1 S. 3 GwG-E)</i>	3
2.1 Referenzüberweisung ist europarechtswidrig	3
2.2 Referenzüberweisung verhindert Signaturidentifizierungen	5
2.3 Referenzüberweisung verhindert Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur	7
2.4 Referenzüberweisung mangels eines legitimen Zwecks verfassungsrechtlich bedenklich	7
2.5 Referenzüberweisung mangels Erforderlichkeit verfassungsrechtlich bedenklich	8
2.5.1 Einzig möglicher Zweck einer Referenzüberweisung: Zuordnung von Kundename zu Bankverbindung	9
2.5.2 Alternativen zur Referenzüberweisung: Kontoinformationsdienste und Auskunftendienste	9
3 Datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage schafft ein höheres Maß an Rechtssicherheit <i>(zu § 11a GwG-E und § 8 GwG-E)</i>	11
4 Wiederverwendung von Identifizierungsdatensätzen praxisgerecht ausgestalten <i>(zu § 17 Abs. 3a GwG-E)</i>	11
5 Regelungen zum Transparenzregister praxisgerecht ausgestalten <i>(zu §§ 18 ff. GwG-E, 11 Abs. 5 GwG-E)</i>	13
6 Sanktionen müssen als ultima-ratio-Mittel angemessen sein <i>(zu § 56 Abs. 1 GwG-E)</i>	14
6.1 Bußgeldtatbestände verhältnismäßig und bestimmt ausgestalten	14
6.2 Verschuldensgrad nicht auf einfache Fahrlässigkeit absenken	15
7 Angleichung der geldwäsche- und steuerrechtlichen Identifizierungsverfahren: weitere Erleichterungen bei der Legitimation wirtschaftlich Berechtigter normieren <i>(zu § 154 Abs. 2 AO-E)</i>	16



1 Einführung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern, allen voran Kraftfahrzeuge. Die Kreditbanken haben mehr als 180 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Ein Drittel aller privaten Haushalte nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen. Mehr als jeder zweite Ratenkredit stammt von den Kreditbanken.

Angesichts des umfangreichen Gesetzesvorhabens und der Kürze der Stellungnahmefrist beschränken wir uns zunächst auf die für unsere Mitglieder besonders relevanten Aspekte und Vorschriften.

2 Signaturidentifizierung ohne Referenzüberweisung zulassen

(zu § 12 Abs. 1 S. 3 GwG-E)

Wir fordern, die verpflichtende zusätzliche Referenzüberweisung für die Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß eIDAS-Verordnung abzuschaffen. § 12 Abs. 1 S. 3 GwG ist ersatzlos zu streichen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte zumindest ein Optionenkatalog eingeführt werden, welcher den Verpflichteten eine Wahlmöglichkeit einräumt, anstelle der Referenzüberweisung eine gleichermaßen geeignete Alternative als zusätzliche Identifizierungsmaßnahme zu verwenden (vgl. dazu Punkt 2.5).

Bedauerlicherweise soll die im aktuellen Geldwäscherecht enthaltene Vorschrift beibehalten werden, nach der die Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) zusätzlich erfordert, dass der zu identifizierende Kunde (z. B. Kreditnehmer) eine Referenzüberweisung von einem eigenen Zahlungskonto an den identifizierenden Verpflichteten (z. B. Kreditbank) vornimmt. Damit wird eine Regelung erhalten, die nach unserer Auffassung der zu implementierenden EU-Richtlinie widerspricht (vgl. nachfolgend 2.1), sachlich nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv (vgl. nachfolgend 2.2 und 2.3) sowie aus diesem Grunde auch verfassungsrechtlich bedenklich ist (vgl. nachfolgend 2.4 und 2.5).

2.1 Referenzüberweisung ist europarechtswidrig

Die Richtlinienwidrigkeit der obligatorischen Referenzüberweisung ergibt sich daraus, dass die in deutsches Recht zu übernehmende Änderungsrichtlinie zur Vierten Geld-



wäscherichtlinie für Zwecke der Kundenidentifizierung in Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a) explizit auf den eIDAS-Rechtsrahmen für Vertrauensdienste (trust services) verweist, und zwar **so wie diese in der eIDAS-Verordnung reguliert** sind:

*„identifying the customer and verifying the customer's identity on the basis of documents, data or information obtained from a reliable and independent source, including, where available, electronic identification means, **relevant trust services as set out in Regulation (EU) No 910/2014** of the European Parliament and of the Council or any other secure, remote or electronic identification process regulated, recognised, approved or accepted by the relevant national authorities“.*

Diese Formulierung des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe a) mit expliziter Nennung der „*relevant trust services as set out in Regulation (EU) No 910/2014*“ war erstmals im ersten Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft zur Änderungsrichtlinie vom 28.10.2016 ([Rats-Dokument 13872/16](#), S. 21) enthalten und wurde bis zur endgültigen Richtlinienfassung nicht mehr geändert. Für elektronische Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste ist der Wortlaut der in Rede stehenden Richtlinienregelung abschließend. Indem sich der Verweis auf die Vertrauensdienste auf den spezifischen eIDAS-Rechtsrahmen beschränkt („...*as set out in...*“), erfasst er keine weitergehende nationale Regulierung, die an die Nutzung der Vertrauensdienste anknüpft, vor allem keine weiteren nachgelagerten Identifizierungsmaßnahmen. Die **Regelung ist erschöpfend**, es handelt sich insoweit um einen **vollharmonisierten Teilbereich** der Geldwäscherichtlinie. Dies widerspricht keineswegs dem grundsätzlichen Mindestharmonisierungsansatz der Richtlinie. Es ist seit langem allgemein anerkannt, dass mindestharmonisierende Richtlinien vollharmonisierende Elemente enthalten können ([EuGH, Urt. v. 22.06.1993, Rs. C-11/92](#), Tz. 11-14; Classen in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, *Europäisches Unionsrecht*; 7. Aufl. 2015, Art. 114 AEUV Rz. 21; Leible/Schröder in: Streinz, *EUV/AEUV*, 2. Aufl. 2012, Art. 114 AEUV Rz. 26).

Mit ihrem Inkrafttreten schließt die Vollharmonisierung jede weitere nationale Maßnahme aus ([EuGH, Urt. v. 14.10.1987, Rs. C-278/85](#), Tz. 12), insbesondere dann, wenn sie die Nutzung eines eIDAS-Vertrauensdienstes wesentlich erschwert oder ihren Nutzen – vorliegend der erfolgreiche Abschluss der Identitätsüberprüfung – vereiteln könnte. So liegt es auch bei der Referenzüberweisung für den eIDAS-Vertrauensdienst der QES. Da die Referenzüberweisung als zusätzlicher zwingender Baustein der deutschen Signaturidentifizierung fungiert, erschwert diese Anforderung die bereits abgeschlossene Identitätsüberprüfung im Nachhinein oder macht sie nutzlos, falls die Referenzüberweisung unterbleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde den weiteren Aufwand für die Überweisung scheut oder es schlicht nicht einsieht, vor Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung erst einmal mit einer Überweisung in Vorleistung gehen zu müssen.



Die Referenzüberweisung lässt sich auch nicht mit dem Richtlinienverweis auf national regulierte bzw. anerkannte Verfahren („...or any other secure, remote or electronic identification process regulated, recognised, approved or accepted by the relevant national authorities“) unionsrechtlich rechtfertigen. Dieser Bestandteil des Verweises ist keine Öffnungsklausel zum „Draufsatteln“ auf die Anforderungen für eine Identifizierung durch Vertrauensdienste. Er bezieht sich vielmehr auf eine nationale Präzisierung der Vertrauensdienste als solche. Eine nationalstaatliche Präzisierung ist hier nur insoweit möglich, als die unmittelbar geltende eIDAS-Verordnung ausfüllungsfähigen Regulierungsspielraum lässt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Attributen einer Person (z. B. amts- und berufsbezogene Angaben), welche nach § 12 Vertrauensdienstegesetz in Zertifikate für elektronische Signaturen integriert werden können, was von Artikel 28 Abs. 3 der [eIDAS-Verordnung](#) ausdrücklich zugelassen wird. Die Referenzüberweisung betrifft aber gerade nicht den Vertrauensdienst der QES als solchen. Vielmehr stellt sie eine zusätzliche Anforderung dar, die der eigentlichen Signatur nachgelagert und mithin **nicht von Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a) der umzusetzenden Geldwäscherichtlinie gedeckt ist.**

2.2 Referenzüberweisung verhindert Signaturidentifizierungen

Abgesehen von dem Verstoß gegen Unionsrecht **schränkt die obligatorische Referenzüberweisung die Anwenderfreundlichkeit der QES derart massiv** ein, dass sie für die Kundenidentifizierung im digitalen Bereich unpraktikabel ist. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den Bemühungen, die QES einem breiten Nutzer- und Anwendungsspektrum zugänglich zu machen. Während aufgrund der eIDAS-Verordnung für die Signatur als solche zusätzliche Hardwareanforderungen wie Signaturkarten und Lesegeräte durch entsprechende Cloud Services überflüssig geworden sind (sog. fernausgelöste Signatur), wird ihre praktische Nutzbarkeit für einen potentiellen Hauptanwendungsfall (Identifizierung) weiterhin vereitelt.

Konkret hat die **Referenzüberweisung** folgende **Nachteile**, die in der Gesamtbetrachtung die an sich taugliche und sachdienliche Signaturidentifizierung für eine Vielzahl von Fällen uninteressant werden lassen:

- **Mangelnde Benutzerfreundlichkeit und Komplexitätssteigerung für Kunden**

Eine ergänzende Referenzüberweisung fügt dem zugrundeliegenden digitalen Geschäft (z. B. Onlinekredit) einen Komplexitätsfaktor hinzu und macht den Gesamtprozess aus Kundensicht unattraktiver (mangelnde „Usability“; grundsätzlich fehlende Ausrichtung an den Bedürfnissen der Zielgruppe). Im Nachgang zum eigentlichen und abgeschlossenen Signaturvorgang muss der Kunde selbst erneut aktiv werden. Er muss sich auf seinem Online-Girokonto einloggen, die Überwei-



sungsmaske ausfüllen und eine TAN eingeben. Für letzteres muss ein weiterer Gegenstand genutzt werden (TAN-Liste, Mobiltelefon, TAN-Generator). Dies schränkt nicht nur die Nutzerfreundlichkeit ein, sondern verhindert den Geschäftsabschluss sogar, falls der Kunde seinen TAN-Träger nicht zur Hand hat.

- **Verzögerung digitaler Geschäftsbeziehungen**

Der weitere Prozessschritt verzögert digitale Geschäfte. Einer der Vorteile der Digitalisierung ist die Beschleunigung und Vereinfachung durch automatisierte Abläufe. In Bezug auf die Signaturidentifizierung wird durch die Referenzüberweisung das Gegenteil erreicht. Im Ergebnis wird damit die Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung konterkariert, die unter anderem das Ziel hat, die Digitalisierung in der Finanzindustrie durch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen zu fördern und den digitalen europäischen Binnenmarkt zu vollenden (vgl. [Umsetzungsstrategie der Bundesregierung](#) „Digitalisierung gestalten“, März 2019, S. 92 f.).

- **Psychologische Hürde**

Ein Zwang, vor Beginn einer Geschäftsbeziehung zunächst eine Zahlung bzw. Überweisung – sei diese noch so gering – an den künftigen Geschäftspartner zu veranlassen, löst bei zahlreichen Menschen ein kaum zu zerstreues Unbehagen aus. Dies wirkt als psychologische Hürde für die Überweisung und führt zu Geschäftsabbrüchen.

- **Fehlende Eignung für Kreditgeschäfte**

Vor allem Kreditgeschäften ist eine „Vorauskasse“ seitens des Kunden wesensfremd. Vielmehr erwartet der Kunde zuerst eine Auszahlung der den Kredit herauslegenden Bank, bevor er eigenen Zahlungspflichten (Rückzahlung des Kredits inkl. Zinsen) nachkommen muss.

- **Komplexitätssteigerung für Verpflichtete**

Über die Integration des Signaturprozesses hinaus müssen die Verpflichteten weitere Prozesse einrichten, dauerhaft nutzen und pflegen, und zwar mindestens:

- Überwachung eingegangener Referenzüberweisungen,
- Auslesen der Überweisungsdatensätze,
- Zuordnung zu konkreten Neukunden,
- Gutschrift/Rückzahlung des überwiesenen Betrags an Kunden,
- buchhalterische Verarbeitung der Zahlung,
- Erinnerung des Kunden bei ausbleibender Überweisung.

Hinzukommt, dass die technische Zuordnung einer Überweisung zu einem konkreten Kunden nicht immer trivial ist, falls die Überweisung des Kunden (Hans Müller)



von einem Gemeinschaftskonto stammt (Petra Meyer und Hans Müller). Das gleiche gilt, wenn Namen Umlaute enthalten, die unterschiedlich darstellbar sind (Jürgen Möller, Juergen Moeller), oder wenn die Verwendungszweckzeilen fehlerhaft ausgefüllt werden.

2.3 Referenzüberweisung verhindert Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur

Die Referenzüberweisung ist eine massive Hürde für die Signaturidentifizierung und hemmt die Verbreitung der QES in der Bevölkerung. Denn insbesondere bei zivilrechtlich schriftformfreien Online-Geschäften, die zugleich eine geldwäscherechtliche Identifizierung erfordern, ist der Rechtsverkehr nicht zwingend auf die QES angewiesen. Denn sie wird für den Vertragsschluss nicht benötigt. Wäre die QES effektiv als geldwäscherechtliches Identifizierungsmittel einsetzbar – das ist wie dargelegt nur ohne nachgelagerte Anforderungen der Fall – wäre der Anreiz zum Einsatz der QES auch bei diesen Geschäften und damit insgesamt wesentlich größer. **Das in der Signaturidentifizierung liegende Potential zur Verbreitung der QES wird mit der zusätzlichen Referenzüberweisung unnötig verspielt.** Hier offenbart sich eine Parallele zur eID-Funktion des „neuen“ Personalausweises, die sich in der inzwischen mehrjährigen Einführungsphase im Mengengeschäft bislang nicht durchsetzen konnte, unter anderem, weil es ihr offensichtlich an Nutzerfreundlichkeit mangelt.

2.4 Referenzüberweisung mangels eines legitimen Zwecks verfassungsrechtlich bedenklich

Gesetzgeberische Hinweise dazu, weshalb eine Referenzüberweisung eine zwingende Voraussetzung für die QES-Identifizierung ist, fehlen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Zusatzanforderung der Referenzüberweisung überhaupt einen **legitimen Zweck** verfolgt, also **verhältnismäßig im weiteren Sinne** ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des geänderten europäischen Rechtsrahmens, der hinsichtlich der QES nunmehr durch unmittelbar geltendes Unionsrecht abgesteckt ist. Solange hierzu keine hinreichende gesetzgeberische Antwort gegeben wird, ist ein legitimer Zweck fraglich.

Illegitim wäre es in jedem Fall, falls die Referenzüberweisung dazu dienen sollte, andere Identifizierungsmittel zu begünstigen, indem die eIDAS-konforme QES mit Zusatzanforderungen belastet wird. Eine zweckfremde Doppelidentifizierung würde als **Marktzugangsbarriere** unzweifelhaft das europäische Ziel eines einheitlichen EU-Binnenmarktes konterkarieren. Denn (auch) Vertrauensdiensteanbietern aus anderen EU-Ländern wird der Zugang zum hiesigen Markt eIDAS-konformer Signaturidentifizie-



rungen versperrt, weil sich dieser Markt durch das spezifisch deutsche Hindernis einer Referenzüberweisung gar nicht erst entwickeln kann.

Darüber hinaus lässt ein **offensichtlicher Wertungswiderspruch** an der Legitimität der Referenzüberweisung zweifeln. So ist es konzeptionell nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Signaturidentifizierung ein weiterer Identifizierungsbaustein folgen muss, während alle anderen Identifizierungsmethoden gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 GwG als Stand-alone-Lösung existieren – also ohne einen redundanten zweiten Identifizierungsprozess. Die Unstimmigkeit der Regelung zeigt sich vor allem daran, dass auch dem Erwerb eines QES-Zertifikats eine jener Stand-alone-Lösungen vorausgehen muss, die für sich genommen auch als geldwäscherechtliche Identifizierung ausreichen würde (z. B. persönliche Identifizierung nach Artikel 24 Abs. 1 eIDAS-Verordnung). Mit anderen Worten: Der Identifizierungsprozess wird nur deshalb mit einer Referenzüberweisung versehen, weil ein eIDAS-Vertrauensdienst zwischengeschaltet wird. Damit wird der Vertrauensdienst für Identifizierungszwecke faktisch unbrauchbar gemacht und begrifflich ad absurdum geführt, während EU und Bundesregierung ihn ansonsten massiv vorantreiben.

2.5 Referenzüberweisung mangels Erforderlichkeit verfassungsrechtlich bedenklich

Ungeachtet der fehlenden gesetzgeberischen Begründung, des Wertungswiderspruchs und des fraglichen legitimen Zwecks der Referenzüberweisung ist diese noch aus einem anderen Grund **unverhältnismäßig im weiteren Sinne**. Das mit ihr verfolgte Ziel könnte nämlich mit einem **milderen Mittel** verwirklicht werden. Das sowohl für Kunden als auch Verpflichtete mildere Mittel besteht darin, die bisher exklusive Anforderung einer Referenzüberweisung zugunsten eines aus mehreren **Alternativen** bestehenden Katalogs zu ersetzen, in welchem die Referenzüberweisung als eine von mehreren gleichwertigen Maßnahmen enthalten sein könnte. Die **Beschränkung auf die Referenzüberweisung** ist **nicht erforderlich**. Denn es stehen nachweislich weitere Mittel zur Verfügung, die denselben Zweck erfüllen, also zum selben Ziel führen und ebenso zuverlässig, mithin **gleich geeignet** sind (vgl. dazu nachfolgend 2.5.2).

Daher wäre den Verpflichteten von Verfassungs wegen eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, sich unter mehreren gleich geeigneten Maßnahmen für eine dieser Alternativen zu entscheiden. Eine Auswahl ist im Vergleich zur gesetzlichen Festlegung auf eine einzige Maßnahme das mildere Mittel. Denn sie ermöglicht die Nutzung derjenigen Alternative, die für das in Aussicht genommene Geschäft auch praktisch am besten geeignet ist. Zunächst ist hier auf den Zweck einzugehen, den die Referenzüberweisung in geldwäscherechtlicher Hinsicht maximal erfüllen kann:



2.5.1 Einzig möglicher Zweck einer Referenzüberweisung: Zuordnung von Kundenname zu Bankverbindung

Der einzige Erfolg, der mit der Referenzüberweisung erzielbar ist, besteht darin, den im Zusammenhang mit der Begründung einer Geschäftsbeziehung **angegebenen Kundennamen einer existierenden Bankverbindung (IBAN) zuzuordnen**. Der Name des Kontoinhabers ist im SEPA-Datensatz enthalten, der mit der Überweisung an den identifizierenden Verpflichteten übermittelt wird (vgl. [SEPA-Migrationsverordnung \(EU\) 260/2012](#): Artikel 5 Abs. 2 Buchstaben b) und c) i. V. m. Anhang, Nr. 2 Buchstaben b) i) und d) i)). Der Name fließt aus den Stammdaten des Zahlungskontos in den Überweisungsdatensatz ein und kann vom Überweisenden nicht geändert werden. Der Empfänger der Überweisung (Verpflichteter) kann den Überweisungsdatensatz mit dem beim (Neu-)Kunden erhobenen Namen abgleichen. Da das Zahlungskonto, von welchem die Überweisung stammt, bereits geldwäscherechtlich legitimiert ist, kann durch diesen Abgleich auf die Identität des Kunden geschlossen werden.

2.5.2 Alternativen zur Referenzüberweisung: Kontoinformationsdienste und Auskunftsdienste

Die unten vorgestellten **Alternativmaßnahmen** sind für diesen Zweck **in gleicher Weise geeignet**. Das heißt, sie führen zum **identischen Ziel** und sind **ebenso zuverlässig** wie die Referenzüberweisung. Sie sind überdies im direkten Vergleich mit der Referenzüberweisung weniger einschneidend als diese und ihr als **milderes Mittel** vorzuziehen:

- **Alternative 1: Kontoinformationsdienst**

Der Erfolg der **Zuordnung von Kundenname zu Bankverbindung** kann auch dadurch erzielt werden, dass der Verpflichtete einen Kontoinformationsdienst nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und deren jeweiliger nationaler Umsetzung einschaltet. Dann könnte der Verpflichtete den Namen des Kunden mit dessen Einverständnis mit jenem abgleichen, der in den Stammdaten des Online-Zahlungskontos hinterlegt ist. Da die Stammdaten des Kontos wie bei der Referenzüberweisung auf einer vorherigen Identitätsprüfung beruhen, ist die Methode gleichermaßen zuverlässig wie die Referenzüberweisung. Sie ist außerdem für den Kunden weniger aufwendig, da er keine Überweisung durchzuführen hat. Sein Zusatzaufwand beschränkt sich auf die Eingabe der ihm regelmäßig präsenten Zugangsdaten seines Kontos. Eine TAN ist nicht erforderlich. Auch für Verpflichtete ist die Nutzung eines Kontoinformationsdiensts weniger einschneidend, da der zusätzliche Prozessaufwand entfällt, den eine Referenzüberweisung nach sich zieht. Sowohl Kunde als auch Verpflichtete profitieren zudem von einem schnelleren Geschäftsabschluss, weil die Verzögerung durch die Überweisung wegfällt.



- **Alternative 2: Auskunftsdienst**

Der Zweck der **Zuordnung von Kundenname zu Bankverbindung** kann auch durch am Markt erhältliche Auskunftsdienstleistungen erfüllt werden. Mittels entsprechender Produkte (z. B. KontonummernCheck plus IBAN) lässt sich verifizieren, ob eine übermittelte IBAN den an die Auskunft ebenfalls übermittelten Personalien (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) zuzuordnen ist. Ist dies der Fall, erhält der anfragende Verpflichtete eine entsprechende Rückmeldung („Bankverbindung bekannt“). Da verpflichtete Kreditinstitute regelmäßig die Kontoverbindungen bei Auskunftseien einmelden, steht die vorherige geldwäscherechtliche Identifizierung des Kunden außer Zweifel. Das Verfahren ist mithin genauso zuverlässig wie eine Referenzüberweisung und eine Stammdatenabfrage mittels Kontoinformationsdienst. Auch dieser Weg ist für Kunden und Verpflichtete weniger einschneidend als eine Referenzüberweisung. Für den Kunden gilt dies schon deshalb, weil er keine zusätzliche Handlung ausführen muss. Der Prozessaufwand des Verpflichteten kann regelmäßig mit einer Bonitätsabfrage bei der Auskunft kombiniert werden, was die Effizienz erheblich steigert. Da es sich um einen Echtzeitprozess handelt, liegt in der Auskunftabfrage im Vergleich zur Referenzüberweisung ein deutlicher Zeitgewinn für Verpflichtete und Kunden.

Wie dargelegt, ist die Referenzüberweisung bereits für sich genommen nicht das mildeste Mittel zur Erreichung des maximal möglichen Zwecks. Erst recht ist die Beschränkung auf das Mittel der Referenzüberweisung, also der Ausschluss gleichwertiger Alternativen, nicht verhältnismäßig. **Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 GwG ist in der derzeitigen Form mangels legitimen Zwecks und mangels Erforderlichkeit unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich bedenklich.**

Zumindest die Erforderlichkeit könnte dadurch hergestellt werden, dass die Anforderung Referenzüberweisung um mehrere alternativ anwendbare Maßnahmen ergänzt wird. Dabei müsste berücksichtigt werden, dass der Durchführungszeitpunkt der jeweiligen Maßnahme keine Rolle spielen kann. Da sie eine – wertungsmäßig zwar überflüssige – zusätzliche Identitätsprüfung zur Signaturidentifizierung darstellt, müssen die Maßnahmen unabhängig voneinander sein. Die Katalogregelung muss es mithin zulassen, dass die jeweilige Alternative **nach Wahl des Verpflichteten der Signaturidentifizierung zeitlich vor- oder nachgelagert** wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den zwei oben skizzierten Alternativen zur Referenzüberweisung möglicherweise weitere geeignete Maßnahmen existieren oder sich durch den technischen Fortschritt ergeben. Daher sollte zusätzlich eine **Öffnungsklausel**, vergleichbar § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E, in den Alternativenkatalog aufgenommen werden.



3 Datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage schafft ein höheres Maß an Rechtssicherheit

(zu § 11a GwG-E und § 8 GwG-E)

Wir begrüßen es, dass in den §§ 11a und 8 GwG-E spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigungen geschaffen werden sollen, welche die Datenverarbeitung im Allgemeinen (§ 11a GwG-E; Zulässigkeit, Zweckbindung) und die Datenerhebung und -speicherung im Besonderen (§ 8 GwG-E; Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Speicherdauer) normieren sollen. Diese bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen reduzieren bisherige Inkonsistenzen zwischen Geldwäsche- und Datenschutzrecht und erzeugen ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Verpflichteten im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen geldwäscherechtlich auferlegten Pflichten. Kundendaten rechtssicher verarbeiten zu können, ist für die Kreditinstitute von zentraler Bedeutung. Die vorgesehenen Erlaubnisnormen erscheinen insgesamt sachgerecht, verhältnismäßig und angemessen. Insbesondere die Angleichung der geldwäscherechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 8 Abs. 4 GwG-E: Aufbewahrung mindestens fünf Jahre, Vernichtung spätestens nach zehn Jahren) ist konsequent und dürfte einen datenschutzrechtlichen Rechtfertigungsgrund sowie gewisse praktische Erleichterungen nach sich ziehen.

4 Wiederverwendung von Identifizierungsdatensätzen praxisgerecht ausgestalten

(zu § 17 Abs. 3a GwG-E)

Wir befürworten den Ansatz, wonach die Weitergabe und Wiederverwendung von Identifizierungsdatensätzen künftig gesetzlich zulässig sein soll. Dies entspricht den langjährigen Forderungen der Kreditwirtschaft und ist für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten seit kurzem auch in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin verankerte aufsichtliche Verwaltungspraxis. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung schafft darüber hinaus Rechtssicherheit für die Verpflichteten.

Das Erfordernis, sich stets neu identifizieren zu müssen, ohne dass eine Erstidentifizierung wiederverwertbar ist, erhöht den Aufwand auf Seiten der Kreditinstitute und der Verbraucher gleichermaßen, konterkariert die fortschreitende Digitalisierung und den einheitlichen Binnenmarkt. Aufgrund der BaFin-Verwaltungspraxis und der nunmehr geplanten gesetzlichen Neuregelung können beispielsweise die im Bankenfachverband organisierten Kreditbanken grundsätzlich Identifizierungsdaten der Girokonten führenden Banken ihrer Kunden wiederverwenden. Auch auf Finanzierungen spezialisierte Kreditinstitute in Verbänden (z. B. Genossenschaftliche FinanzGruppe, Sparkassen-



Finanzgruppe) können auf Identifizierungsdatensätze der mit ihnen kooperierenden kreditvermittelnden Institute vor Ort zurückgreifen.

Ein Wermutstropfen des Entwurfs sind allerdings die engen Voraussetzungen, unter denen Verpflichtete auf bereits erfolgten Identifizierungen aufsetzen dürfen. Denn die **definierten Vorgaben schränken die Wiederverwendung erheblich ein** (z. B. Daten nicht älter als 24 Monate) und **greifen im Ergebnis zu kurz**. Dies gilt auch in Bezug auf die in der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten enthaltenen Ausführungen (S. 86). Es steht folglich zu befürchten, dass die praktische Anwendung des § 17 Abs. 3a GwG-E in überschaubarem Rahmen bleibt und eine Effizienzsteigerung und Kostenminimierung für die Beteiligten nicht eintritt.

Um eine breite praktische Anwendung des § 17 Abs. 3a GwG-E zu erreichen und einen wiederholten Identifizierungsaufwand sinnvoll zu vermeiden, sollten die **gesetzlichen Voraussetzungen für die mehrfache Nutzung** von Identifizierungsdatensätzen **praxisgerechter ausgestaltet** werden:

- Zur weiteren **Stärkung des risikobasierten Ansatzes** wäre es **sachgerecht und angemessen**, wenn die verantwortlichen Verpflichteten eigenverantwortlich sowie unter Einschätzung und Berücksichtigung etwaiger Risiken darüber entscheiden könnten, ob überhaupt, unter welchen Voraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Erstidentifizierung, Alter der Identifizierungsinformationen) und inwieweit sie eine Erstidentifizierung wiederverwenden.
- **Identifizierungsinformationen sollten in jedem Fall auch dann wiederverwendet** werden können, wenn deren Erhebung **länger als 24 Monate** zurückliegt. Dies würde es beispielsweise erlauben, auf Identifizierungen anlässlich einer länger zurückliegenden Eröffnung eines bestehenden („lebenden“) sowie dem gemäß GwG kontinuierlichen Monitoring des Erstidentifizierenden unterliegenden Girokontos zurückgreifen zu können.
- Außerdem sollte es gesetzlich zulässig sein, dass auch solche Identifizierungsdatensätze erneut verwendet werden können, welche Verpflichtete über spezifische Bankanwendungssysteme zur zentralen Hinterlegung an Rechenzentren in Verbänden (z. B. Genossenschaftliche FinanzGruppe, Sparkassen-Finanzgruppe) weiterleiten. Denn die **Rechenzentren** werden in diesem Fall lediglich **als IT-Dienstleister** tätig, während die geldwäscherechtlichen Pflichten (z. B. das fortlaufende Monitoring und notwendige Aktualisierungen) durch die erstidentifizierende Bank gewährleistet sind. Eine gesetzgeberisch unerwünschte „Kettenweitergabe“ von Informationen liegt in diesem Fall der Zwischenschaltung eines Rechenzentrums nicht vor.



Dies sollte sich in der Gesetzesbegründung widerspiegeln und der betreffende Absatz (S. 86) modifiziert werden.

- Ferner sollte im Rahmen der Anwendung des § 17 Abs. 3a GwG-E die erneute Abklärung/Identifizierung eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich entfallen, um auch insoweit eine spürbare Erleichterung für die Praxis zu erreichen. Der diesbezügliche Passus in der Gesetzesbegründung (S. 86, unten) sollte ersatzlos entfallen.
- Schließlich sollten die **Verpflichteten im Falle der Wiederverwendung vorhandener Identifizierungsdatensätze** gemäß § 17 Abs. 3a GwG-E **von der in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG-E geplanten Verpflichtung befreit** werden, einen Nachweis der Registrierung oder einen Registerauszug einzuholen. Denn die Nachweispflicht bzw. der Registerauszug würden die durch § 17 Abs. 3a GwG-E intendierten Erleichterungen vollständig konterkarieren. Bei der gesetzgeberisch erwünschten und künftig gesetzlich zulässigen Wiederverwendung von Identifizierungsinformationen muss es **ausreichend** sein, dass der **Erstidentifizierende den tatbestandlichen Anforderungen des § 11 Abs. 5 S. 2 genügt** und die Pflicht zur Einholung etwaiger Nachweise erfüllt.

5 Regelungen zum Transparenzregister praxisgerecht ausgestalten (zu §§ 18 ff. GwG-E, 11 Abs. 5 GwG-E)

Wir begrüßen es, dass über das Transparenzregister auch Angaben zur Staatsangehörigkeit wirtschaftlich Berechtigter zugänglich sein sollen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E).

Grundsätzlich sollten **Verpflichtete ohne Darlegungspflichten in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen**, gegebenenfalls mit der Vorgabe, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden. Wir regen deshalb eine diesbezügliche Abänderung des § 23 Abs. 1 S. 2 GwG an.

Im Hinblick auf die in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG-E vorgesehene Pflicht, einen Nachweis der Registrierung mitteilungspflichtiger Unternehmen oder einen Registerauszug einzuholen, **plädieren wir für eine Änderung der Gesetzesbegründung** (S. 79 f.). Zwar ist es in der Änderungsrichtlinie vorgegeben, entsprechende Nachweise dazu einzuholen, ob die betroffenen Unternehmen ihren Angabe- und Meldepflichten grundsätzlich entsprochen haben. Europarechtlich nicht vorgegeben ist aber die Prüfung bzw. Feststellung, ob zu recht keine Meldung an das Transparenzregister erfolgt ist, weil die mitteilungspflichtigen Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten bereits in anderen Registern verfügbar sind (vgl. § 20 Abs. 2 GwG, Fiktion der Erfüllung der Mitteilungs-



pflichten durch Eintragungen in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregistern). Mit der diesbezüglichen Anforderung übererfüllt die Gesetzesbegründung die Änderungsrichtlinie und auferlegt den Verpflichteten weitere Prüfungen, Überlegungen und Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit des Vorgehens mitteilungspflichtiger Unternehmen. Ein derartiges ungerechtfertigtes „Gold Plating“ führt zu einem höheren Aufwand bei den Verpflichteten und sollte unterbleiben, um die gesetzliche Nachweispflicht praktikabel zu gestalten.

6 Sanktionen müssen als ultima-ratio-Mittel angemessen sein *(zu § 56 Abs. 1 GwG-E)*

6.1 Bußgeldtatbestände verhältnismäßig und bestimmt ausgestalten

Im Vergleich zum derzeitigen Geldwäschegesetz sollen die Sanktionsvorschriften ausgeweitet und insbesondere der Verschuldensgrad abgesenkt werden.

Diese Verschärfungen erscheinen unverhältnismäßig, da Straf- und Bußgeldvorschriften grundsätzlich als ultima-ratio-Mittel anzusehen sind und auch vom Gesetzgeber restriktiv eingesetzt werden sollten. Dies gilt insbesondere gegenüber den Verpflichteten, welche mit ihren Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine ursprünglich dem Staat obliegende Aufgabe auf eigene Kosten übernehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint es in hohem Maße zweifelhaft, ob es sinnvoll, angemessen und zielführend ist, die Verletzung beinahe jeder geldwäscherechtlichen Vorgabe bzw. Pflicht zu sanktionieren.

Zugleich sind die **Tatbestände äußerst unbestimmt** ausgestaltet und knüpfen an risikobasiertes Verhalten der Verpflichteten an. Sie geben den verantwortlichen Personen (z. B. den Geldwäschebeauftragten) keine konkreten Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen an die Hand, die Grundlage einer Ahndung sein könnten. Dies ist offenkundig überall dort der Fall, wo auf „angemessene“ Maßnahmen abgestellt wird (§ 56 Abs.1 Nrn. 4, 23 GwG). Risikobasiertes Verhalten der Verpflichteten – also eigenes, gesetzlich legitimes und erwünschtes Ermessen – als Grundlage einer Ahndung findet sich praktisch in sämtlichen Bußgeldtatbeständen, welche Verstöße gegen die institutsinternen Sicherungsmaßnahmen und gegen die Sorgfaltspflichten betreffen. Ebenso unbestimmt ist der Qualifikationstatbestand des § 56 Abs. 2 S. 1 GwG-E, in dem von „schwerwiegenden“ und „systematischen“ Verstößen die Rede ist. Auch ist nicht klar, wann ein „wiederholter“ Verstoß vorliegen soll. Ist dies bereits der Fall, wenn in zwei Fällen Fehler bei der Kundenidentifizierung festgestellt wurden, oder muss ein Verstoß schon einmal geahndet worden sein?



Die Unverhältnismäßigkeit der Bußgeldvorgaben ergibt sich insbesondere aus der vorgesehenen Absenkung des Verschuldensgrads von „leichtfertig“ auf „fahrlässig“. Damit wären künftig auch leicht fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt. Sofern die Gesetzesbegründung ausführt, dass die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit oft schwierig sei, vermag dies in Anbetracht des Umfangs des Bußgeldkatalogs, der Unbestimmtheit der Tatbestände und der Höhe der Bußgelder nicht zu überzeugen. Es ist vollkommen unverhältnismäßig, wenn jeder kleine Fehler, der einem Mitarbeiter anlässlich der Anwendung des Geldwäscherechts unterläuft, direkt ein Bußgeldverfahren nach sich zöge. Insbesondere dürfte es vor diesem Hintergrund künftig schwierig sein, geeignete Mitarbeiter für die Funktion des Geldwäschebeauftragten – der in besonderem Maße im Fokus steht – zu rekrutieren.

6.2 Verschuldensgrad nicht auf einfache Fahrlässigkeit absenken

Daher plädieren wir nachdrücklich dafür, **ein angemessenes Sanktionsregime zu schaffen**, das dem **Bestimmtheitsgrundsatz** und dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** genügt.

Eine sachgerechte Lösung wäre, den Verschuldensgrad der Leichtfertigkeit entsprechend der heutigen Rechtslage aufrechtzuerhalten. Zumindest muss der Verschuldensgrad der Leichtfertigkeit weiterhin dort gelten, wo risikobasiertes Verhalten bußgeldbewehrt ist. Dadurch würde der Tatbestandskatalog zugleich verhältnismäßiger und insgesamt konkreter. Der höhere Verschuldensgrad würde klarstellen, dass bloße menschliche Versehen und geringfügige verbesserungsbedürftige Risikoeinschätzungen nicht zur Ahndung führen, sondern nur und ausschließlich Verstöße von gewisser Evidenz.

Weder die Vierte Geldwäscherichtlinie noch die Änderungsrichtlinie stehen einem solchen Sanktionsregime entgegen. Zum einen definieren und konkretisieren beide Richtlinien nicht den Begriff des Verstoßes, so dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Verschuldensgrad einen Umsetzungsspielraum haben. Diesen Umsetzungsspielraum sollte der deutsche Gesetzgeber nutzen und die bisherige Regelung beibehalten. Zum anderen postuliert auch die Vierte Geldwäscherichtlinie, dass Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht nur „wirksam“ und „abschreckend“, sondern auch „verhältnismäßig“ sein müssen (Art. 58 Abs. 1). Daneben verpflichtet Art. 59 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie die Mitgliedstaaten dazu, lediglich schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination hiervon zu ahnden. Der derzeit normierte Verschuldensgrad der Leichtfertigkeit entspricht mithin den europäischen Vorgaben und sollte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erhalten bleiben.



Schließlich ist es **auch in der Sache geboten**, den **Verschuldensgrad der Leichtfertigkeit zu belassen**. Denn jeder risikobasierte Ansatz ist zum Scheitern verurteilt, wenn Verantwortliche bei geringsten Fehleinschätzungen, deren Einstufung als fahrlässig aus einer ex-post-Sicht letztlich vom Zufall abhängt, drakonische Strafen zu gewärtigen haben. Letztlich werden Verstöße an Einzelfällen festgemacht, die sich in der Nachschau als verbesserungsbedürftig erweisen, mag die Risikobewertung insgesamt betrachtet noch so ausgewogen sein. Dies führt potentiell zu „angstgetriebenem“ Verhalten der Verantwortlichen, welches die Vermeidung persönlicher Nachteile stärker im Auge hat als ein angemessenes Risikomanagement.

7 Angleichung der geldwäsche- und steuerrechtlichen Identifizierungsverfahren: weitere Erleichterungen bei der Legitimation wirtschaftlich Berechtigter normieren

(zu § 154 Abs. 2 AO-E)

Wir begrüßen und befürworten ausdrücklich die vorgesehene Änderung des § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung und den damit verbundenen gesetzgeberischen Ansatz, die Kreditinstitute bei der Identifizierung der Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten zu entlasten. Als Bankenfachverband hatten wir bereits im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie für einen Gleichlauf der Identifizierungsvorgaben des Geldwäscherechts mit denen der Abgabenordnung plädiert mit dem Ziel, dass ein Kreditinstitut mit der Identifizierung nach GwG zugleich auch die Identifizierungspflichten nach der Abgabenordnung erfüllt (insbesondere bei der Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter). Wir gehen daher aufgrund der nunmehr in Aussicht genommenen Rechtsangleichung davon aus, dass künftig bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten entsprechend den geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 11 Abs. 5 GwG) zwingend nur der Name des wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden muss und die bisherige steuerrechtlich vorgeschriebene Anschriftenerfassung unterbleiben kann. Denn dies stellt eine erhebliche praktische Erleichterung dar.

Allerdings greift die beabsichtigte Änderung der Abgabenordnung im Hinblick auf die Erhebungspflichten zum wirtschaftlich Berechtigten noch zu kurz. Wir fordern daher ebenfalls einen Gleichlauf des § 154 Abs. 2a AO mit § 11 Abs. 5 GwG. Dieser Gleichlauf ließe sich gesetzestechnisch dadurch herstellen, dass in § 154 Abs. 2a AO die Verpflichtung zur Erhebung der Steuer-IDs der wirtschaftlich Berechtigten ersatzlos gestrichen wird.

Wie wir bereits in unserer [BFACH-Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf für das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) dargelegt haben, stehen das StUmgBG und die geldwäscherechtlichen Vorschriften in engem Zusammenhang.



Nach den über das StUmgBG in § 154 AO eingefügten Vorgaben sind die Steuer-IDs und die Anschriften wirtschaftlich Berechtigter zu erheben. **Datenerhebungen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte sind ihrem Wesen nach geldwäscherechtlicher Natur.** Nach geltendem Geldwäscherecht (§ 11 Abs. 5 GwG-E) muss zwingend aber nur der Name der wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden.

Die Erfassung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten ist oftmals **mit großen praktischen Schwierigkeiten und hohem manuellen Aufwand verbunden**. Gerade bei wenig komplexen Investitionsfinanzierungen für Kraftfahrzeuge, Produktionsmaschinen oder EDV-Anlagen ist dies völlig unverhältnismäßig. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum auf EU-Ebene verhandelten Entwurf der in Rede stehenden Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (BR-Drs. 392/16 (Beschluss) (2) vom 31.03.2017, S. 2) auf den „kaum zu kalkulierenden Verwaltungsaufwand“ bei Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten hingewiesen.

Insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsketten mit Auslandsbezug (z. B. bei einer deutschen GmbH mit ausländischen Eigentümern) ist es für Verpflichtete äußerst schwierig, die Person des oder der wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen. Dies geht regelmäßig nicht ohne den Kunden (GmbH), der dem Verpflichteten diese Information zuliefern muss. Unter Umständen hat selbst dieser Schwierigkeiten, durch die Beteiligungskette hindurch diejenige natürliche Person zu ermitteln, die letztlich sein Eigentümer ist und die sich möglicherweise in den USA, China, Indien oder Japan befindet. Aus diesem Grund hat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie die Nachforschungspflichten zugunsten deutscher Gesellschaften bei der Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister auch beschränkt (BT-Drs. 18/11555, Begründung zu § 20 Abs. 1, S. 127): *„Sie sind nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet.“*

Mit dieser Erleichterung wird der (weltweiten) Verflechtung der deutschen Wirtschaft Rechnung getragen. Was für Vereinigungen wie juristische Personen des Privatrechts hinsichtlich ihrer eigenen wirtschaftlich Berechtigten gilt, muss erst recht für Verpflichtete gelten, die mit diesen Vereinigungen Geschäftsbeziehungen eingehen. Naturgemäß sind finanzierende Banken von den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden weiter entfernt als diese. Es ist daher völlig widersprüchlich, Verpflichteten weitergehende Nachforschungspflichten (z. B. bzgl. der Steuer-IDs) aufzuerlegen als den Vereinigungen selbst.

Die gesetzlich normierten Pflichten nach § 154 Abs. 2a AO sind im Ergebnis eine Erweiterung der im Geldwäschegesetz niedergelegten Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte. Daher handelt es sich um **„Gold Plating“ sowohl der Vierten Geldwäscherichtlinie als auch der aktuell umzusetzenden Änderungsrichtlinie über**



den Umweg der Abgabenordnung. Um einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen als Grundlage eines europäischen Binnenmarktes zu erreichen, sollte Gold Plating von EU-Richtlinien grundsätzlich unterbleiben. „Gold Plating“ von Richtlinien zu vermeiden, ist auch kein Selbstzweck: Da die europäischen Vorschriften zur Geldwäscheprävention die Erhebung der Steuer-ID nicht vorgeben, haben die anderen EU-Mitgliedstaaten keine derartige Regelung eingeführt. Daraus ergibt sich automatisch eine Schlechterstellung deutscher Finanzierer gegenüber ihren Wettbewerbern aus dem EU-Ausland. Diese Schlechterstellung geht einher mit einer Benachteiligung der deutschen Exportwirtschaft, die sich beim Absatz der von ihr produzierten Güter häufig deutscher – zum Teil konzernangehöriger – Institute bedient. Denn diese müssen die Steuer-ID von wirtschaftlich Berechtigten der im Ausland ansässigen Käufer erheben, bevor sie das Exportgut finanzieren.

Berlin, 31. Mai 2019

gez. Cordula Nocke
Referatsleiterin Recht